



*Beratungsgegenstand:*

**Zweckvereinbarung über die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht

*Datum*

20.10.2016

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

15.11.2016

*Status*

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

N

### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Uelzen betreibt seit dem 04.07.1979 die Vollstreckung für die jetzigen Samtgemeinden Aue, Rosche und Suderburg sowie für die Gemeinde Bienenbüttel.

Die zuletzt am 19.01.2012 mit den o.g. Kommunen geschlossenen Vereinbarungen über die Durchführung der Aufgaben des Vollstreckungswesens sind zwischenzeitlich rechtlich veraltet.

Zum 01.01.2015 wurde mit der Stadt Uelzen eine Vereinbarung geschlossen, die den aktuellen rechtlichen Ansprüchen genügt. Die neue Zweckvereinbarung mit den o.g. Kommunen ist an diese Vereinbarung angelehnt und wurde bereits von den beteiligten Kommunen gesichtet.

Es handelt sich hier um eine Zweckvereinbarung nach § 5 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Hierfür ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 Nr. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Im Anschluss ist die Zweckvereinbarung gem. § 2 Abs. 5 NKomZG der Kommunalaufsichtsbehörde, hier dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport, anzuzeigen. Weiter ist die Zweckvereinbarung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt zu machen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung mit den Samtgemeinden Aue, Rosche und Suderburg sowie mit der Gemeinde Bienenbüttel zu beschließen.

### **Anlagen:**

Zweckvereinbarung Vollstreckung

Dr. Blume

# Zweckvereinbarung

**Zwischen der Gemeinde Bienenbüttel**

**und**

**dem Landkreis Uelzen**

**wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch  
den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:**

## **§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung**

(1) Die Gemeinde Bienenbüttel beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen.

(2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

## **§ 2 Kosten**

(1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Gemeinde Bienenbüttel pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31.12. des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

(2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.

(3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Gemeinde Bienenbüttel gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Gemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.

(4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Gemeinde Bienenbüttel nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

### **§ 3 Daten**

Die Gemeinde Bienenbüttel stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreis Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

### **§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.01.2017 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.

(2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Gemeinde Bienenbüttel zurück.

(3) Diese Zweckvereinbarung ersetzt die mit der Gemeinde Bienenbüttel geschlossene Vereinbarung vom 19.01.2012.

Uelzen, den .....

Bienenbüttel, den .....

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

Gemeinde Bienenbüttel  
Der Bürgermeister